



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- REIHENHAUSER
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NORMALNULL
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 11. März 1969
 § 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
 Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN NIENDORF 30
AUF GRUND DES BUNDEBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)
 BEZIRK EIMSÜTTEL ORTSTEIL 318

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 30

Vom 11. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 30 für den Geltungsbereich Sachsenweg — Nordgrenzen der Flurstücke 4217, 4232, 4220, 1204 und 1203 der Gemarkung Niendorf — Langobardenweg — König-Heinrich-Weg — Krähenweg — Habichtshorst — Schippelsweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1969.

Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 45

Vom 11. März 1969

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 45 für den Geltungsbereich Burgwedel von den Bahnanlagen bis zur Holsteiner Chaussee und Holsteiner Chaussee von der Verbindung der

Südgrenzen der Flurstücke 442 und 447 bis zur Nordgrenze des Flurstücks 443 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 310) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 11. März 1969.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Kehrgebührenordnung

Vom 18. März 1969

Auf Grund des § 8 Absatz 1 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in der Fassung vom 12. November 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 874) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses verordnet:

§ 1

Die Kehrgebührenordnung vom 19. Dezember 1947 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2015-g), zuletzt geändert am 28. März 1967 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 122), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II.

Kehrgebühren

(1) Die Grundgebühr beträgt:

- a) für ein Gebäude mit einem Geschoß
jährlich 6,90 DM
- b) für ein Gebäude mit zwei Geschossen
jährlich 12,20 DM